sierung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die benutzenden Betriebe erstattet.

§ 33

Verjährung und Rückzahlung

- (1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie durch strafbare Handlung érlangt wurden.

2. Unterabschnitt

Die Vergütung für Neuerervorschläge und Neuerermethoden

§ 34

Vergütung für Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz und für leitende Mitarbeiter

- (1) Bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden der Ingenieure, Techniker, ingenieurtechnischen, wissenschaftlichen und leitenden Mitarbeiter der Betriebe sowie der Meister entscheidet der Betriebsleiter darüber, ob eine Vergütung zu zahlen ist. Die Grundlage für die Entscheidung bildet das Verhältnis der erbrachten Leistung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie der bei der Durchsetzung des Neuerervorschlages oder der Neuerermethode gezeigten Initiative zur Stellung des Einreichers im Betrieb, insbesondere zu den für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben. Eine Vergütung ist nicht zu zahlen, wenn die Leistung des Einreichers im Rahmen seiner Arbeitspflichten lag. Das gilt nicht für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die auf Grund einer Neuerervereinbarung erarbeitet werden. Es ist in diesem Fall eine Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 vor Abschluß der Neuerervereinbarung durchzuführen.
- (2) Neuerervorschläge und Neuerermethoden von Ingenieuren, Technikern und ingenieurtechnischen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern der Forschungs-, Entwurfs-, Projektierungs-, Konstruktions- und technologischen Büros sowie der Institute, die sich auf Forschungsergebnisse, Entwürfe, Projekte, Konstruktionen oder technologische Verfahren beziehen, die im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben ausgearbeitet oder ausgeführt werden, sind nicht zu vergüten. Das gilt im Investitionsgeschehen auch für die Ausführungsbetriebe und die Investitionsträger einschließlich der Bauleitungen, soweit deren Mitarbeiter verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung oder Ergänzung von Projektierungsunterlagen und bei der Baudurchführung mitzuarbeiten.
- (3) Abs. 2 gilt auch für Neuerervorschläge und Neuerermethoden von Studierenden, deren Inhalt sich auf Arbeitsergebnisse bezieht, welche die Studierenden im Rahmen ihrer Studienaufgaben ausarbeiten oder ausführen. Eine hierbei gezeigte besondere Initiative kann unter Berücksichtigung der erbrachten schöpferischen Leistung und des entstandenen Nutzens durch den Leiter des den Neuerervorschlag oder die Neuerermethode benutzenden Betriebes mit einer Prämie aus dem Betriebsprämienfonds anerkannt werden.
- (4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen ist in jedem Falle eine Vergütung zu zahlen.

§ 35

Besonderheiten der Vergütung

- (1) Neuerervorschiäge und Neuerermethoden, die den Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutz, die technische Sicherheit oder die Arbeitsbedingungen verbessern, sind ebenfalls auf der Grundlage des errechenbaren oder schätzbaren Nutzens oder auf der Grundlage des Industrieabgabepreises zu vergüten. Ist das nicht möglich, so ist die Vergütung vor allem unter Berücksichtigung des Nutzeffektes, der sich aus der Erhöhung des Grades der Sicherheit, aus der Anzahl der beseitigten Gefahrenquellen, aus der erzielten Arbeitserleichterung für die Anzahl der durch diesen Neuerervorschlag oder diese Neuerermethode betroffenen Werktätigen ergibt, durch den Betriebsleiter festzusetzen. Die Vergütung darf auch in diesem Falle nicht den in der Anlage 1 genannten Höchstbetrag überschreiten.
- (2) Für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung unterbreitet werden, erhalten die Vergütungsberechtigten eine vom Betriebsleiter festzusetzende Vergütung, die bis zu 3000 DM für einen Neuerervorschlag oder für eine Neuerermethode betragen kann.

§ 36 Vergütungsberechnung für die überbetriebliche Benutzung

- (1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Benutzungsbeginn überbetrieblich benutzt, so erhält der Neuerer für die überbetriebliche Benutzung eine Vergütung. Eine Vorvergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.
- (2) Grundlage für die Vergütungsberechnung ist die Summe des Nutzens oder des Umsatzes, die sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen nachbenutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im ersten nachbenutzenden Betrieb. Der in diesem Zeitraum durch die überbetriebliche Benutzung entstehende Nutzen ist mit dem im erstbenutzenden Betrieb erzielten Nutzen zu addieren. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1. Eine bereits für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb gezahlte Vergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet. Ausgenommen hiervon sind der Zuschlag für die vereinbarungsgemäße Erfüllung einer Neuerervereinbarung gemäß § 28 Abs. 1, eine für die Realisierung gezahlte Vergütung gemäß § 30 und der Betrag, um den eine Vergütung gemäß § 31 erhöht wurde.
- (3) Die Leiter der benutzenden Betriebe sind verpflichtet, zur Berechnung der Vergütung den Nutzen aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerervorschlägen und Neuerermethoden an das dem erstbenutzenden Betrieb übergeordnete Organ zu melden.

§ 37 Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat unabhängig davon, ob der Neuerervorschlag oder die Neuerermethode noch in anderen Betrieben nachbenutzt wird, die Vergütung zu Lasten der Kosten zu zahlen, wenn der Nutzen, der durch die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb erzielt wurde, zum überwiegenden Teil bei ihm entsteht. Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung aus dem Betriebsprämienfonds.